

Satzung des Freundes- und Förderkreises des Erasmus-Gymnasiums Denzlingen e.V.

i.d.F. vom 16.07.2018

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis des Erasmus-Gymnasiums Denzlingen e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 79211 Denzlingen, Stuttgarter Str. 15; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Emmendingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Erziehung und Bildung am Erasmus-Gymnasium Denzlingen.
Er hat sich besonders zum Ziel gesetzt,
 - a) die wissenschaftlichen, musisch-künstlerischen, sportlichen und pädagogischen Einrichtungen und Vorhaben des Gymnasiums sowie außerschulische, die Schulaktivitäten ergänzende Veranstaltungen ideell und materiell zu unterstützen;
 - b) die Verbundenheit vor allem der Eltern, der gegenwärtigen und ehemaligen Schüler¹ und Lehrer und sonstiger Interessierter mit dem Gymnasium zu pflegen und zu fördern;
 - c) Ziele und Aufgaben des Gymnasiums in der Öffentlichkeit zu verdeutlichen.
2. Zur Erreichung dieser Zielsetzung können Zuschüsse gewährt werden für
 - a) kulturelle und sportliche Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule, z.B. für Schülerwanderungen und -fahrten, Exkursionen, Theaterbesuche;
 - b) die Anschaffung von Bildungs- und Unterrichtsmitteln wie Bücher, Musikinstrumente, Medien, Sportgeräte, Arbeitsmaterialien für freiwillige Arbeitsgemeinschaften usw., soweit sie nicht vom Schulträger übernommen werden;
 - c) gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen der Schule;
 - d) Publikationen der Schule und der Schülermitverwaltung;
 - e) die Unterstützung von Schülern bei individuellem Bedarf für Veranstaltungen im Sinne von a) und c) und andere den schulischen Kontext ergänzende individuelle Maßnahmen.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Gewinn ausgerichtet, sondern dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im

¹ Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

4. Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf außerdem niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die geeignet und bereit sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss.
Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Auseinandersetzungsanteil am Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dieser Mitgliedsbeitrag ist jeweils innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Spenden können jederzeit zugunsten des Vereins eingezahlt werden.

§ 5

Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6

Mitgliederversammlungen

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind jeweils innerhalb der ersten drei Monate nach Schuljahresbeginn durchzuführen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen umgehend einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.

2. Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen eingeladen. Dabei ist auf Anträge zur Satzungsänderung besonders hinzuweisen.

Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen durch Anzeige in „Von Haus zu Haus“. Für Mitglieder, die außerhalb des Verbreitungsgebietes wohnen, erfolgt die Einladung schriftlich durch einfachen Brief an die zuletzt benannte Postadresse; soweit das Mitglied in die Nutzung seiner E-Mail-Adresse eingewilligt hat, kann die schriftliche Einladung stattdessen an die E-Mail-Adresse gesendet werden.

Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen stets schriftlich; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Tagesordnung ist sowohl auf der Homepage als auch am Schwarzen Brett des Vereins im Schulgebäude einsehbar.

3. Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt abweichend hiervon § 9 Abs.1 dieser Satzung.

5. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Festlegung des Betrages, bis zu dessen Höhe der Vorstand über Zuschüsse allein entscheidet,
 - e) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) der Auflösungsbeschluss nach § 9 dieser Satzung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer

d) dem Kassenführer und zwei Kassenprüfern

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
3. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter.
Sie sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Vorsitzenden statt. Er hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Entscheidungen können auch im Wege der Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören neben den laufenden Geschäften des Vereins insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung,
 - b) die Vorbereitung der Anträge und Beratungsgegenstände für die Mitgliederversammlung,
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Entscheidungen über Anträge auf finanzielle Förderung bis zu dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höchstbetrag,
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Erlass und Änderung einer Datenschutzordnung.
6. Zu den Vorstandssitzungen können Gäste, insbesondere der Schulleiter, der Elternbeiratsvorsitzende, Lehrervertreter und Schülervertreter, zum Zwecke gemeinsamer Beratung eingeladen werden.

§ 8

Gewährung von Fördermitteln

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen werden in schriftlicher Form durch den Antragsteller beim Vorstand gestellt.
2. Anträge auf Individualförderung können auch über einen Lehrer, die Schulsozialarbeit, die Schulleitung und weitere Ansprechpartner, mit denen der Vorstand hierüber Einvernehmen erzielt hat, gestellt werden; die Weiterleitung des Antrags an den Vorstand erfolgt dann anonym.
3. Finanzielle Unterstützung wird vornehmlich als Ergänzung der Leistungen des Schulträgers, des Gymnasiums, der Schülermitverwaltung und öffentlicher Träger verstanden.

§ 9

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von Dreiviertel aller Vereinsmitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung hat innerhalb von 4 Wochen nach dieser Versammlung eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung stattzufinden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

Die Ladungsfrist für die zweite Versammlung beträgt eine Woche.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein sowie im Einzelfall auch von Dritten erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, die Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sowie zu den Rechten der Betroffenen enthält. Erlass und Änderung der Datenschutzordnung obliegen dem Vorstand durch Beschluss.